

Nichtamtliche Lesefassung!

Haftungsausschluss: Der nachfolgende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die unterzeichneten Ausfertigungen der Satzungen.

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Abwehr von Gefahren in der Verwaltungsgemeinschaft „Unstrut-Hainich“ vom 28.11.2016

PÄAMBEL...

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft „Unstrut-Hainich“, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind – ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung – alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienende Flächen, einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen.
- (2) Zu den Straßen gehören:
 - a) der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen, Rinnsteine, Straßengräben,
 - b) der Luftraum über dem Straßenkörper,
 - c) das Zubehör, wie z.B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Lichtsignal-, Beleuchtungs- und Verkehrseinrichtungen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen und die Bepflanzung.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind – ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse – die der Allgemeinheit im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft zugänglichen
 - a) öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (s. Absatz 4),
 - b) alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen.
- (4) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von Absatz 3 Buchstabe a) sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen. Hierzu gehören:
 - a) Grün- und Parkanlagen, Gedenkplätze,

- b) Kinderspielplätze,
- c) Gewässer und deren Ufer,
- d) Verkehrsgrünanlagen.

§ 3 Verunreinigungen

(1) Es ist verboten:

- a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche Anlagen und Einrichtungen wie Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Bauzäune, Denkmähler, Mauern, Einfriedungen, Tore, Brücken, Zäune, Bänke, Verteilerschränke, Leitungsmasten, Brunnen, Bäume, Lichtmasten, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Trafostationen, Fahrgastwartehallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen, zu verschmutzen, zu entfernen, zu bemalen, zu beschreiben, zu besprühen oder zu beschmieren,
- b) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art zu waschen oder abzuspritzen,
- c) Abwasser, mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind (wie z.B. verunreinigte, besonders ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere Umwelt- oder Grundwasser schädigende Flüssigkeiten) in die Gosse einzuleiten, einzubringen oder dieser zuzuleiten. Das trifft auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton sowie ähnliche Materialien zu,
- d) auf Straßen und in öffentlichen Anlagen Abfälle (z.B. Pappteller, Kunststoffbecher, Blechdosen, Verpackungsmaterial, Zigarettenschachteln, Zigarettkippen, Zeitungen) und dergleichen wegzuerwerfen.

(2) Auf öffentlichem Straßenraum oder in öffentlichen Anlagen befindliche Brunnen, Wasserbecken, Wasserläufe, Teiche und Weiher dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu verschmutzen, das Wasser zu verunreinigen, feste oder flüssige Gegenstände in sie zu bringen oder, soweit es nicht ausdrücklich zugelassen ist, darin zu waschen, zu baden sowie Hunde oder andere Tiere darin baden zu lassen.

§ 4 Zelten

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches) ist das Zelten oder Übernachten auf Straßen oder öffentlichen Anlagen untersagt. Das Aufstellen und Bewohnen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und dgl. außerhalb von Campingplätzen ist verboten. Wohnmobil- und Wohnwagenbesitzern ist es gestattet, auf Parkplätzen einmal in ihrem Fahrzeug zu übernachten. Ausnahmeregelungen hiervon sind bei der jeweiligen Gemeinde und beim Ordnungsamt zu beantragen.

§ 5 Wasser und Eisglätte

Wasser darf nur in die Gasse geleitet werden, wenn es ungehindert abfließen kann, bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht.

§ 6 Betreten und Befahren von Eisflächen

- (1) Eisflächen von Gewässern dürfen nur betreten werden, wenn sie durch die Gemeinde dafür freigegeben worden sind.
- (2) Die freigegebenen Eisflächen dürfen nur betreten werden, solange ein Schild dort aufgestellt ist.
- (3) Nicht gestattet ist es,
 - a) die Eisflächen mit Fahrzeugen zu befahren,
 - b) Löcher in das Eis zu schlagen oder Eis zu entnehmen, soweit dies nicht zur Erhaltung des Fischbestandes oder Sicherstellung der Löschwasserversorgung erforderlich ist,
 - c) Steine auf die Flächen zu werfen oder das Eis durch Asche und ähnliches zu verunreinigen.

§ 7 Abfallbehälter

Abfallbehälter (Papierkörbe) an Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleinerer Mengen von Abfällen benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll, ist verboten.

§ 8 Leitungen

Straßen und öffentliche Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen nicht überspannt werden. Berechtigungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen bleiben unberührt.

§ 9 Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden.

§ 10 Einrichtungen für öffentliche Zwecke

Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Hinweisschilder auf Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Post- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen

nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es verboten, Hydranten für die Löschwasserentnahme zu verdecken.

§ 11 Spielplätze

- (1) Kinderspielplätze dürfen nur von Kindern und deren Aufsichtspersonen benutzt werden.
- (2) Zum Schutz der Kinder ist auf Kinderspielplätzen insbesondere verboten:
 - a) gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzunehmen,
 - b) Flaschen aller Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen oder wegzuwerfen,
 - c) Motorfahrzeuge aller Art oder Fahrräder abzustellen oder mit ihnen zu fahren, ausgenommen von dem Verbot sind Kleinfahrräder für Kinder und Krankenfahrstühle.

§ 12 Bekämpfung verwilderter Tauben

Verwilderte Tauben dürfen nicht gefüttert werden.

§ 13 Tierhaltung

- (1) Tiere dürfen nur so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt wird.
- (2) Wer Tiere auf die Straße, in Grün- und Erholungsanlagen bringt, muss dafür sorgen, dass sie dort keinerlei Schäden, insbesondere an Bäumen und Anpflanzungen anrichten und die Bereiche nicht verschmutzen.
- (3) Es ist verboten, Tiere auf Spielplätze mitzunehmen.
- (4) Das Halten gefährlicher Tiere bedarf der Erlaubnis der zuständigen Ordnungsbehörde.
- (5) Herrenlose streunende Tiere, insbesondere Hunde und Katzen, sind den Ordnungsbehörden oder der Polizei zu melden.
- (6) Durch Kot von Tieren dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet.
- (7) Das Füttern fremder oder herrenlos streunender Katzen ist verboten.

§ 14 Hundehaltung

Über die im § 13 genannten ordnungsrechtlichen Bedingungen zur Tierhaltung gilt für die Hundehaltung darüber hinaus:

- (1) Hunde müssen von den Haltern innerhalb der bebauten Ortslage an der Leine geführt werden. Außerhalb der bebauten Ortslage des Gemeindegebietes dürfen Hunde frei laufen, insofern eine Gefährdung und Belästigung Dritter ausgeschlossen

sen ist. Ansonsten sind sie artgerecht in geschlossenen Räumen oder ausreichend hoch und fest eingefriedeten Grundstücken zu halten.

- (2) Außerhalb der Wohnung oder des Grundstückes des Halters ist der Hund mit Halsband und Hundemarke zu versehen.

§ 15 Wildes Plakatieren

- (1) Das unbefugte Anbringen von Plakaten an öffentlichen Gebäuden, Mauern, Denkmälern, Toren, Einfriedungen, Brücken, Straßen, Verteilerkästen, Bäumen, Leitungsmasten und dgl. ist verboten.
- (2) Plakate, Werbetafeln und Werbestände dürfen nur dort und so lange angebracht bzw. aufgestellt werden, wo dies ausdrücklich zugelassen ist. Eine Genehmigung hierzu ist bei der Verwaltungsgemeinschaft „Unstrut-Hainich“ mindestens 7 Tage vorher einzuholen.
- (3) Standorte für die Wahlwerbung für die Dauer eines Wahlkampfes sind mit der Verwaltungsgemeinschaft „Unstrut-Hainich“ abzustimmen. Nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sind die Werbeträger von den Verantwortlichen innerhalb einer Woche zu entfernen.

§ 16 Ruhestörender Lärm

- (1) Jeder hat sich auch außerhalb der Ruhezeiten nach Absatz 2 so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.

- (2) Ruhezeiten sind an Werktagen die Zeiten von:

13.00 bis 15.00 Uhr (Mittagsruhe),
20.00 bis 22.00 Uhr (Abendruhe);

für den Schutz der Nachtruhe (22.00 bis 6.00 Uhr) gilt § 7 der 4. Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz.

Sonn- und Feiertage unterliegen dem Schutz des Thüringer Feiertagsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

- (3) Während der Ruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Das gilt insbesondere für folgende Arbeiten im Freien:
 1. Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten (z.B. Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Pumpen u.a.);
 2. Betrieb motorbetriebener Gartengeräte und Rasenmäher.
- (4) Das Verbot des Absatzes 3 gilt nicht für Arbeiten und Betätigungen gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art (z. B. Betrieb von Baumaschinen und Geräten), wenn die Arbeiten üblich sind, die Grundsätze des Absatzes 1 beachtet werden und insbesondere bei ruhestörenden Arbeiten in geschlossenen Räumen (Werkstätten, Montagehallen, Lagerräumen u. a.) Fenster und Türen geschlossen sind.

- (5) Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 3 sind zulässig, wenn ein besonderes öffentliches Interesse die Ausführung der Arbeiten in dieser Zeit gebietet.
- (6) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben werden bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

§ 17

Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von offenen Feuern ist im Geltungsbereich dieser Verordnung nicht erlaubt. Eine Ausnahme kann für das Anlegen und Unterhalten eines allgemein ortstypischen Brauchtumsfeuers (z.B. Osterfeuer, Johannisfeuer, Floriansfeuer) gewährt werden.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung ist bei der Verwaltungsgemeinschaft „Unstrut-Hainich“ 14 Tage vorher schriftlich zu beantragen.
- (3) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut zu löschen.
- (4) Offene Feuer im Freien müssen entfernt sein:
 - a) von Gebäuden aus brennbaren Stoffen mindestens 15 m, vom Dachvorsprung ab gemessen,
 - b) von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 m und
 - c) von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 15 m.
- (5) Andere Bestimmungen (wie z. B. das Abfallbeseitigungs- und Naturschutzrecht, landesrechtliche Vorschriften, wie das Waldgesetz und die Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen), nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.

§ 18

Einfriedungen und Abgrenzungen von Grundstücken sowie Anpflanzungen

- (1) Einfriedungen und Abgrenzungen entlang von öffentlichen Straßen und Anlagen sind so zu errichten, zu ändern und zu unterhalten, dass durch deren Beschaffenheit die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von 4,50 m freigehalten werden.
- (3) Die in den öffentlichen Straßenraum hineinreichenden Bäume und Sträucher sind von den jeweiligen Grundstückseigentümern bzw. Berechtigten so zu beschneiden, dass Behinderungen nicht auftreten.
- (4) Anpflanzungen auf gemeindlichem Grund und Boden sind nur mit Genehmigung der Gemeinde erlaubt.

§ 19 Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück von der Gemeinde zugeteilten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße aus erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die festgesetzte Hausnummer ist an der Straßenseite des Gebäudes in unmittelbarer Nähe des Hauseinganges an gut sichtbarer Stelle anzubringen. Liegt der Hauseingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes in der Nähe des Hauseinganges anzubringen. Verhindert die Einfriedung eine gute Sicht von der Straße aus auf die am Gebäude angebrachte Hausnummer, so ist diese neben dem Haupteingang der Einfriedung zur Straße hin anzubringen.
- (3) Die Gemeinde kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

§ 20 Baden im Freien

Das Baden in dafür nicht ausgewiesenen Gewässern ist verboten.

§ 21 Befahren von Grünanlagen

Das Befahren von öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von § 2 Abs. 4 mit Fahrrädern, Mopeds oder Motorrädern ist verboten.

§ 22 Ausnahmen

Auf schriftlichen Antrag kann die Verwaltungsgemeinschaft „Unstrut-Hainich“ Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, sofern dies im Rahmen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zulässig und erforderlich ist.

Eine solche Ausnahme, welche mit Nebenbestimmungen versehen werden kann, bedarf der Schriftform.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des Ordnungsbüroengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 3 Absatz 1 Buchstabe a öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen beschädigt, beschmutzt, entfernt, bemalt, beschreift, besprüht oder beschmiert;
 2. § 3 Absatz 1 Buchstabe b auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art wäscht oder abspritzt;

3. § 3 Absatz 1 Buchstabe c Abwässer und Baustoffe oder ähnliche Materialien in die Gosse einleitet, einbringt oder dieser zuleitet;
4. § 3 Absatz 1 Buchstabe d auf Straßen und in öffentlichen Anlagen Abfälle und dergleichen wegwirft;
5. § 3 Absatz 2 auf öffentlichem Straßenraum oder in öffentlichen Anlagen befindliche Brunnen, Wasserbecken, Wasserläufe, Teiche oder Weiher verschmutzt, das Wasser verunreinigt, feste oder flüssige Gegenstände in sie bringt oder, soweit es nicht ausdrücklich zugelassen ist, darin wäscht, badet sowie Hunde oder andere Tiere darin baden lässt;
6. § 4 auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen zeltet oder übernachtet oder außerhalb von Campingplätzen Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile und dgl. aufstellt und bewohnt;
7. § 5 Wasser in die Gosse leitet, wenn es nicht ungehindert abfließen kann oder wenn bei Frostwetter dadurch Glätte entsteht;
8. § 6 nicht freigegebene Eisflächen betritt oder befährt;
9. § 7 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt;
10. § 9 Schneeüberhang und Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt;
11. § 10 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht;
12. § 11 Absatz 1 Spielplätze zweckwidrig benutzt;
13. § 11 Absatz 2 Buchstabe a gefährliche Stoffe oder Gegenstände mitnimmt;
14. § 11 Absatz 2 Buchstabe b Flaschen, Metallteile oder Dosen zerschlägt oder wegwirft;
15. § 11 Absatz 2 Buchstabe c Motorfahrzeuge aller Art oder Fahrräder abstellt oder mit ihnen fährt;
16. § 12 verwilderte Tauben füttert;
17. § 13 Absatz 1 Tiere so hält, dass die Allgemeinheit gefährdet, geschädigt oder belästigt wird;
18. § 13 Absatz 2 Tiere auf Straßen, in Grün- und Erholungsanlagen bringt, ohne dafür zu sorgen, dass sie dort keinerlei Schäden, insbesondere an Bäumen und Anpflanzungen, anrichten und die Bereiche nicht verschmutzen;
19. § 13 Absatz 3 Tiere mit auf Spielplätze nimmt;
20. § 13 Absatz 4 ohne Erlaubnis der Ordnungsbehörde ein gefährliches Tier hält;
21. § 13 Absatz 5 herrenlose streunende Tiere, insbesondere Hunde und Katzen, nicht den Ordnungsbehörden oder der Polizei meldet;

22. § 13 Absatz 6 Verunreinigungen von Tieren nicht sofort beseitigt;
23. § 13 Absatz 7 fremde oder herrenlos streunende Katzen füttert;
24. § 14 Absatz 1 Satz 1 Hunde innerhalb der bebauten Ortlage nicht an der Leine führt;
25. § 14 Absatz 1 Satz 3 Hunde nicht artgerecht hält;
26. § 14 Absatz 2 seinen Hund nicht mit Halsband und Hundemarke versieht;
27. § 15 Absatz 1 Plakate anbringt;
28. § 15 Absatz 2 Plakate, Werbestände und Werbetafeln anbringt oder aufstellt;
29. § 16 Absatz 3 während der Ruhezeiten Tätigkeiten ausübt, welche die Ruhe Unbeteiligter stören;
30. § 16 Absatz 6 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke, die unbeteiligte Personen stört, betreibt oder spielt;
31. § 17 Absatz 1 offene Feuer im Freien ohne Ausnahmegenehmigung der Ordnungsbehörde anlegt und unterhält;
32. § 17 Absatz 3 zugelassene Feuer nicht durch eine volljährige Person beaufsichtigt und vor Verlassen der Feuerstelle Feuer und Glut ablöscht;
33. § 17 Absatz 4 offene Feuer anlegt, die
 - a) von Gebäuden aus brennbaren Stoffen nicht mindestens 15m vom Dachvorsprung ab gemessen,
 - b) von leicht entzündbaren Stoffen nicht mindestens 100m oder
 - c) von sonstigen brennbaren Stoffen nicht mindestens 15m entfernt sind;
34. § 18 Absatz 1 Einfriedungen und Abgrenzungen entlang von öffentlichen Straßen und Anlagen nicht so errichtet, ändert und unterhält, dass durch deren Beschaffenheit die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht beeinträchtigt wird;
35. § 18 Absatz 2 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt, den Verkehrsraum über Geh- und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über die Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält;
36. § 18 Absatz 4 Anpflanzungen auf gemeindeeigenem Grund und Boden vornimmt;
37. § 19 Absatz 1 als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter sein Grundstück nicht mit der zugeteilten Hausnummer versieht, diese von der Straße aus nicht erkennbar ist oder eine vorhandene Hausnummer nicht lesbar erhalten wird;
38. § 20 in dafür nicht aufgewiesenen Gewässern badet;

39. § 21 in öffentlichen Grünanlagen mit Fahrrädern, Mopeds oder Motorrädern fährt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Absatz 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz 1 ist die Verwaltungsgemeinschaft „Unstrut-Hainich“ (§ 51 Absatz 2 Nr. 3 OBG).

§ 24 Geltungsdauer

Diese Verordnung gilt nach ihrem Inkrafttreten für 20 Jahre.

§ 25 Inkrafttreten

...

Bußgeldkatalog

Zur Ahndung von Verstößen gegen die Ordnungsbehördliche Verordnung der Verwaltungsgemeinschaft „Unstrut-Hainich“ vom 28.11.2016

1. Dieser Bußgeldkatalog ist als Richtlinie zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in der Verwaltungsgemeinschaft „Unstrut-Hainich“ anzuwenden. Der Bußgeldkatalog ist nicht abschließend. Nicht aufgenommene Tatbestände müssen im Einzelfall geprüft werden.
2. Zumessung der Geldbuße (§ 17 Abs. 3 OWiG)
Die im Bußgeldkatalog angegebenen Regelsätze gehen von einer durchschnittlichen Bedeutung der Ordnungswidrigkeit und fahrlässiger Begehung bei einem mittleren Maß an Pflichtverletzung aus.
3. Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils (§ 17 Abs. 4 OWiG)
Hat sich der Betroffene durch sein ordnungswidriges Verhalten einen wirtschaftlichen Vorteil verschafft, so soll dieser Vorteil über die Geldbuße abgeschöpft werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen (§ 17 Abs. 4 Satz 1 OWiG).
Die Verwaltungsbehörde muss einen wirtschaftlichen Vorteil soweit möglich, konkret berechnen. Ist diese Berechnung nicht möglich, darf eine Schätzung aufgrund konkret nachvollziehbarer Anknüpfungstatsachen erfolgen.
Rein hypothetische Schätzungen sind nicht zulässig.
4. Gesetzskonkurrenzen
Gesetzskonkurrenzen, z.B. Naturschutz- oder Abfallgesetze, sollen vor der Einleitung des Bußgeldverfahrens geprüft werden.
5. Verfolgungsverjährung
Die Verfolgungsverjährung beginnt nach § 31 Abs. 3 OWiG mit dem Ende der Handlung, also mit dem Ende der rechtswidrigen Tätigkeit.
Die Entdeckung der Zuwiderhandlung oder eine Anzeige und die Einleitung eines Bußgeldverfahrens lassen die Verfolgungsverjährung weder beginnen noch unterbrechen sie sie wieder.

Die einzelnen Tatbestände:

(1) Verstoß gegen § 3 Absatz 1 Buchstabe a

Wer öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche Anlagen und Einrichtungen beschädigt, beschmutzt, entfernt, bemalt, beschreibt, besprüht oder beschmiert.

50,00 Euro

(2) Verstoß gegen § 3 Absatz 1 Buchstabe b

Wer auf Straßen oder öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art wäscht oder abspritzt.

20,00 Euro

(3) Verstoß gegen § 3 Absatz 1 Buchstabe c

Wer Abwässer und Baustoffe oder ähnliche Materialien in die Gosse einleitet, einbringt oder dieser zuleitet.

25,00 Euro

(4) Verstoß gegen § 3 Absatz 1 Buchstabe d

Wer auf Straßen und in öffentlichen Anlagen Abfälle und dergleichen wegwirft.

20,00 Euro

(5) Verstoß gegen § 3 Absatz 2

Wer auf öffentlichem Straßenraum oder in öffentlichen Anlagen befindliche Brunnen, Wasserbecken, Wasserläufe, Teiche oder Weiher beschmutzt, das Wasser verunreinigt, feste oder flüssige Gegenstände in sie bringt oder, soweit es nicht ausdrücklich zugelassen ist, darin wäscht, badet sowie Hunde oder andere Tiere darin baden lässt.

35,00 Euro

(6) Verstoß gegen § 4

Wer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen zeltet oder übernachtet oder außerhalb von Campingplätzen Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile und dgl. aufstellt und bewohnt.

25,00 Euro

(7) Verstoß gegen § 5

Wer Wasser in die Gosse leitet, wenn es nicht ungehindert abfließen kann oder wenn bei Frostwetter dadurch Glätte entsteht.

25,00 Euro

(8) Verstoß gegen § 6

Wer nicht freigegebene Eisflächen betritt oder befährt.

35,00 Euro

(9) Verstoß gegen § 7

Wer Abfallbehälter zweckwidrig benutzt.

25,00 Euro

(10) Verstoß gegen § 9

Wer Schneeüberhang und Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt.

ab 10,00 Euro

(11) Verstoß gegen § 10

Wer Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht.

50,00 Euro

(12) Verstoß gegen § 11 Absatz 1

Wer Spielplätze zweckwidrig benutzt.

30,00 Euro

(13) Verstoß gegen § 11 Absatz 2 Buchstabe a

Wer gefährliche Stoffe oder Gegenstände mitnimmt.

50,00 Euro

(14) Verstoß gegen § 11 Absatz 2 Buchstabe b

Wer Flaschen, Metallteile oder Dosen zerschlägt oder wegwirft.

ab 50,00 Euro

(15) Verstoß gegen § 11 Absatz 2 Buchstabe c

Wer Motorfahrzeuge aller Art oder Fahrräder abstellt oder mit ihnen fährt.

20,00 Euro

(16) Verstoß gegen § 12

Wer verwilderte Tauben füttert.

10,00 Euro

(17) Verstoß gegen § 13 Absatz 1

Wer Tiere so hält, dass die Allgemeinheit gefährdet, geschädigt oder belästigt wird.

50,00 Euro

(18) Verstoß gegen § 13 Absatz 2

Wer Tiere auf Straßen, Grün- und Erholungsanlagen bringt und nicht dafür sorgt, dass sie dort keinerlei Schaden anrichten und die Bereiche nicht verschmutzen.

25,00 Euro

(19) Verstoß gegen § 13 Absatz 3

Wer Tiere mit auf Spielplätze nimmt.

ab 25,00 Euro

(20) Verstoß gegen § 13 Absatz 4

Wer gefährliche Tiere ohne die Erlaubnis der Ordnungsbehörde hält.

ab 100,00 Euro

(21) Verstoß gegen § 13 Absatz 5

Wer herrenlos streunende Tiere nicht den Ordnungsbehörden oder der Polizei meldet.

10 Euro

(22) Verstoß gegen § 13 Absatz 6

Wer Verunreinigungen von Tieren nicht sofort beseitigt.

25,00 Euro

(23) Verstoß gegen § 13 Absatz 7

Wer fremde oder herrenlos streunende Katzen füttert.

10,00 Euro

(24) Verstoß gegen § 14 Absatz 1 Satz 1

Wer Hunde innerhalb der bebauten Ortslage nicht an der Leine führt.

20,00 Euro

(25) Verstoß gegen § 14 Absatz 1 Satz 3

Wer Hunde nicht artgerecht in geschlossenen Räumen oder ausreichend hoch und fest eingefriedeten Grundstücken hält.

50,00 Euro

(26) Verstoß gegen § 14 Absatz 2

Wer die Halsband- und Hundemarkenpflicht verletzt.

10,00 Euro

(27) Verstoß gegen § 15 Absatz 1

Wer Plakate unbefugt anbringt.

ab 25,00 Euro

(28) Verstoß gegen § 15 Absatz 2

Wer Plakate, Werbeständer oder Werbetafeln ohne vorherige Genehmigung anbringt oder aufstellt, oder nicht dort und nur so lange anbringt oder aufstellt, wo dies ausdrücklich zugelassen ist.

50,00 Euro

(29) Verstoß gegen § 16 Absatz 3

Wer während der Ruhezeiten Tätigkeiten ausübt, die die Ruhe Unbeteiligter stören.

50,00 Euro

(30) Verstoß gegen § 16 Absatz 6

Wer Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke, die unbeteiligte Personen stört, betreibt oder spielt.

50,00 Euro

(31) Verstoß gegen § 17 Absatz 1

Wer offene Feuer im Freien ohne Ausnahmegenehmigung der Ordnungsbehörde anlegt und unterhält.

ab 50,00 Euro

(32) Verstoß gegen § 17 Absatz 3

Wer zugelassene Feuer nicht durch eine volljährige Person beaufsichtigt und vor Verlassen der Feuerstelle Feuer und Glut nicht ablöscht.

50,00 Euro

(33) Verstoß gegen § 17 Absatz 4

Wer offene Feuer anlegt, die

- a) von Gebäuden aus brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m, vom Dachvorsprung ab gemessen,
- b) von leicht entzündbaren Stoffen nicht mindestens 100 m oder
- c) von sonstigen brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m entfernt sind.

ab 50,00 Euro

(34) Verstoß gegen § 18 Absatz 1

Wer Einfriedungen und Abgrenzungen entlang von öffentlichen Straßen und Anlagen nicht so errichtet, ändert und unterhält, dass durch deren Beschaffenheit die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht beeinträchtigt wird.

25,00 Euro

(35) Verstoß gegen § 18 Absatz 2

Wer durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt, den Verkehrsraum über Geh- und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält.

25,00 Euro

(36) Verstoß gegen § 18 Absatz 4

Wer Anpflanzungen auf gemeindeeigenem Grund und Boden vornimmt.

20,00 Euro

(37) Verstoß gegen § 19 Absatz 1

Wer als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter sein Grundstück nicht mit der zugeordneten Hausnummer versieht, diese von der Straße aus nicht erkennbar ist oder eine vorhandene Hausnummer nicht lesbar erhalten wird.

ab 10,00 Euro

(38) Verstoß gegen § 20

Wer in dafür nicht ausgewiesenen Gewässern badet.

20,00 Euro

(39) Verstoß gegen § 21

Wer öffentliche Grün- und Erholungsanlagen mit Fahrrädern, Mopeds oder Motorrädern befährt.

20,00 Euro